



GS-UVEK, 3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 13. Juli 2006

Erste Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 18. Mai 2005 hat der Bundesrat das neue, total revidierte Chemikalienrecht auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) war ein Teil davon. Sie enthält zu insgesamt 31 Stoffen sowie Produktgruppen Einschränkungen und Verbote.

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einer Änderung der (ChemRRV). Anlass für die erste Änderung der ChemRRV ist die Entwicklung in der EU. Die den Vorschriften der ChemRRV entsprechenden europäischen Bestimmungen sind in zehn Basiserlassen (Richtlinien und Verordnungen) geregelt. Bis Juni 2006 sind zu vier dieser Richtlinien bereits zehn Änderungen beschlossen worden, welche in der geltenden ChemRRV nicht mitberücksichtigt sind. Es handelt sich um drei Änderungen der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Richtlinien 2005/59/EG, 2005/69/EG, 2005/90/EG), zwei Entscheidungen zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge (Entscheidungen 2005/438/EG 2005/673/EG), vier Entscheidungen zur Änderung der Richtlinie 2002/95/EG über Elektro- und Elektronikgeräte (Entscheidungen 2005/618/EG, 2005/717/EG, 2005/747/EG und 2006/310/EG) und eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (Verordnung (EG) Nr. 907/2006). Um zu verhindern, dass die Bestimmungen der Schweiz künftig von denjenigen der EG abweichen und Handelshemmnisse entstehen, soll die ChemRRV an die neuen Erlasse der EG angepasst werden.

Bundeshaus Nord, 3003 Bern
moritz.leuenberger@gs-uvek.admin.ch
<http://www.uvek.admin.ch>



Daneben wird die erste Revision der ChemRRV zum Anlass genommen, einige redaktionelle Präzisierungen vorzunehmen, die das Verständnis des Verordnungstextes erleichtern und seine Lesbarkeit verbessern. Dadurch kommt insbesondere klarer zum Ausdruck, dass die schweizerischen Bestimmungen über Schwermetalle in Fahrzeugen und Elektrogeräten identisch sind mit den entsprechenden europäischen Anforderungen. Schliesslich sollen zwei laufende Übergangsfristen (Inverkehrbringen von chromathaltigem Zement und Bewilligungspflicht für Wärmepumpen bei Wohnbauten) erstreckt werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmen bis zum

11. September 2006

dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie, 3003 Bern (Tel. 031 322 93 49; Fax 031 324 79 78) zukommen zu lassen.

Weitere Exemplare der Anhörungsunterlagen erhalten Sie ebenfalls an dieser Adresse oder im Internet unter http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_stoffe/index.html.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Moritz Leuenberger
Bundespräsident

Beilagen:

- Entwurf zu einer Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Erläuterungen
- Verteilerliste